

10/SN-260/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ. BMF-112700/0005-I/4/2005

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon: +43 (1) 514 33 1232
Internet: Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: GZ. BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2005
Begutachtungsverfahren: Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz
(GGBG Novelle 2005); Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1.) Allgemeines:

Es wird ersucht, in der gegenständlichen Gesetzesnovelle das Zusammenwirken zwischen Zoll und den geschulten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Beförderung von Verbrauchsteuergegenständen, die gleichzeitig Gefahrgüter sind, zu regeln.

Diesbezüglich ergeht seitens des Bundesministeriums für Finanzen folgender Textvorschlag:

§ 15 Abs. 9:

"Außer den angeordneten und bereits durchgeführten Kontrollen können im Rahmen der amtlichen Aufsicht gemäß § 47 Mineralölsteuergesetz 1995 und § 86 Alkoholsteuergesetz in Verbindung mit § 18 Zollrechts-Durchführungsgesetz während der Beförderung von Verbrauchsteuergegenständen, die gleichzeitig Gefahrgüter sind, Gefahrguttransporte kontrolliert werden. Bei diesen Kontrollen werden die für die Verbrauchsteuer zuständigen Zollbehörden von den geschulten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützt."

2.) Aus budgetärer Sicht:

Im Vorblatt wird im Punkt "Finanzielle Auswirkungen" betreffend die Sicherung im Infrastrukturbereich lediglich darauf verwiesen, dass den betroffenen Gebietskörperschaften Kosten entstehen könnten. Da keinerlei Abschätzung vorgenommen wurde und auch die Auswirkungen der Anpassung der Strafbestimmungen nicht bewertet wurden sowie auf allfällige Kosten, die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung der geänderten Bestimmungen entstehen könnten, nicht eingegangen wurde, entspricht die Darstellung nicht den Erfordernissen des § 14 BHG.

Weiters wird angeregt, sicherzustellen beziehungsweise zu prüfen, dass die Betreiber der Infrastruktur (dazu zählen auch ÖBB und ASFINAG) entstehende Kosten (§ 12b) in die Gebühren zur Nutzung einrechnen können.

Zu § 23a Abs. 4 wird angeregt eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass die daraus entstehenden Kosten zu refundieren sind.

Der gegenständlichen Gesetzesnovelle kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen derzeit nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

18.4.2005

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)